

§ 3 Nr. 63

**[Beiträge des Arbeitgebers an Pensionsfonds,
Pensionskassen oder für Direktversicherungen]**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018
(BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

Steuerfrei sind

...

63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. ²Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden. ³Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. ⁴Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 63	1
--	----------

	Anm.	Anm.
I. Grundinformation zu Nr. 63	1	
II. Rechtsentwicklung der Nr. 63	2	
III. Bedeutung der Nr. 63	3	
		IV. Geltungsbereich der Nr. 63
		3a
		V. Verhältnis der Nr. 63 zu anderen Vorschriften
		4

B. Erläuterungen zu Satz 1: Begünstigungstatbestand	5
C. Erläuterungen zu Satz 2: Ausnahmen von der Steuerbefreiung . .	6
D. Erläuterungen zu Satz 3: Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses	7
E. Erläuterungen zu Satz 4: Nachzahlung von Beiträgen	8

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 63

Schrifttum: FÖRSTER/RÜHMANN/RECKTENWALD, Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes auf die betriebliche Altersversorgung – Die Einführung von Pensionsfonds und der Anspruch auf Entgeltumwandlung als Kernelemente der gesetzlichen Neuregelung, BB 2001, 1406; GRABNER/BODE/STEIN, Brutto-Entgeltumwandlung vs. Riester-Förderung, DB 2001, 1893; HÖFER, Die Neuregelung des Betriebsrentenrechts durch das Altersvermögensgesetz (AVmG), DB 2001, 1145; NIERMANN, Die Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) aus steuerlicher Sicht, DB 2001, 1380; PAUS, Die neue Altersvorsorgezulage – eine Mogelpackung, Inf. 2001, 617; RISTHAUS, Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), DB 2001, 1269; BIRK, Verfassungsfragen der Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung, BB 2002, 229; LEY, Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung unter Berücksichtigung des Altersvermögensgesetzes, DStR 2002, 193; BIRK, Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, DStZ 2004, 777; ECKERLE, Die Reform der betrieblichen Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, BB 2004, 2549; NIERMANN, Alterseinkünftegesetz – Die steuerlichen Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung, DB 2004, 1449; BICK/STROHNER, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung nach den Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz, DStR 2005, 1033; SEEGER, Lohnsteuerpflicht von Umlage- und Gegenwertzahlungen an Zusatzversorgungseinrichtungen?, DB 2005, 1588; WELLISCH/NÄTH, Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 17.11.2004, BB 2005, 18; NIERMANN/RISTHAUS, Kommentierte Verwaltungsregelungen zur privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge, DB 2008, Beilage 4; PORTNER, Arbeitnehmerentsendungen – Gleichbehandlung von Arbeitgeberbeiträgen zur betrieblichen Altersversorgung, DStR 2010, 2022.

1

I. Grundinformation zu Nr. 63

Nr. 63 stellt Beiträge des ArbG an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung stfrei. Die StFreiheit ist der Höhe nach beschränkt.

II. Rechtsentwicklung der Nr. 63

2

EStReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Einfügung der StBefreiung für Einkünfte der in § 49 bezeichneten Art, wenn sie in der DDR einschl. Berlin (Ost) bezogen worden waren, mW ab VZ 1975 anstelle des gestrichenen § 2 Abs. 2 Satz 2.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Mit Wirkung ab VZ 1989 wurde die Vorschrift neu gefasst. Die StBefreiung hing nunmehr davon ab, dass die in der DDR einschl. Berlin (Ost) bezogenen Einkünfte dort tatsächlich zu einer der inländ. ESt entsprechenden Steuer herangezogen wurden.

StaatsvertragsG v. 25.6.1990 (BGBl. II 1990, 518; BStBl. I 1980, 294): Der Wortlaut wurde erneut geändert. Es wurde klargestellt, dass die StBefreiung nur auf in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Stpfl. anzuwenden war und bei der Einkunftsteilung lediglich für die in der DDR bezogenen Einkunftsteile galt.

EinigungsvertragsG v. 23.9.1990 zum Einigungsvertrag v. 31.8.1990 (BGBl. II 1990, 885; BStBl. I 1990, 654): Die Vorschrift wurde mE ab VZ 1991 aufgehoben.

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Erneute Einfügung von Nr. 63. Die Vorschrift befreit seitdem ArbG-Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): In Satz 1 wurde eine Beschränkung auf Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aufgenommen und in Satz 2 der Verweis auf § 10 Abs. 1 Satz 4 gestrichen. Diese Änderungen sollten rückwirkend ab 1.1.2002 gelten (BTDrucks. 15/2150, 32).

Mit Wirkung ab VZ 2005 wurde die Vorschrift zudem neu gefasst (vgl. dazu BTDrucks. 15/2150, 32; 15/3004, 16 f.). In diesem Zusammenhang wurde ua. die StFreiheit auch auf Beiträge für eine Direktversicherung ausgedehnt.

RVOrgG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3242; BStBl. I 2004, 554): In Satz 1 wurden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt (BTDrucks. 15/3654, 91).

BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): In Satz 1 wurde die Angabe „4 Prozent“ durch „8 Prozent“ ersetzt. Ferner wurden die bisherigen Sätze 3 und 4 neu gefasst. Dabei entspricht die Regelung im neuen Satz 3 im Prinzip dem bisherigen Satz 4. Allerdings wurde sie einfacher gestaltet (ua. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze statt 1800 €). Satz 4 regelt nunmehr die StFreiheit nachgelagerter Beiträge. Die Neuregelung trat am 1.1.2018 in Kraft (Art. 17 Abs. 1 des BetriebsrentenStärkG).

Gesetz zur Vermeidung von im Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): In Satz 1 wurde – mW ab VZ 2019 – der Bezug auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG aufgehoben und durch einen Verweis auf den neuen § 82 Abs. 2 Satz 2 ersetzt (s. § 3 Nr. 56 Anm. 1).

III. Bedeutung der Nr. 63

3

Sozialrechtliche Bedeutung: Die StBefreiung steht in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Reform der privaten und betrieblichen Altersvorsorge durch das AVmG und später das AltEinkG.

Die Altersversorgung zerfällt in verschiedene Teilsysteme, nämlich die Sozialversicherung, Pensionen sowie betriebliche und private Altersversorgung. Durch das AVmG und das AltEinkG sollte die private und betriebliche Altersversorgung durch verschiedene Fördermaßnahmen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Altersvorsorge soll sich in Zukunft weniger auf eine umlagefinanzierte Sozialversicherung, sondern mehr auf eine kapitalgedeckte private und betriebliche Altersvorsorge stützen (BTDrucks. 14/5068, 1 f.; BTDrucks. 14/4595, 1 f.).

Auswirkungen des AVmG auf die betriebliche Altersversorgung (vgl. BMF v. 17.11.2004 – IV C 4 - S 2222 - 177/04, BStBl. I 2004, 1065, Rz. 154 ff.) im arbeitsrechtl. Bereich waren vor allem die Einf. von Pensionsfonds (vgl. § 1 Abs. 1 iVm. § 1b Abs. 2–4 BetrAVG) und die Gewährung eines Anspruchs der ArbN auf betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG; zu den arbeitsrechtl. Neuregelungen des Betriebsrentenrechts durch das AVmG insgesamt vgl. FÖRSTER/RÜHMANN/RECKTENWALD, BB 2001, 1406; HÖFER, DB 2001, 1145; BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033; LEY, DStR 2002, 193).

► *Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung*: Eine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn einem ArbN aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses vom ArbG Leistungen zur Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt werden (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 1 ff.). Nach Inkrafttreten des AVmG stehen für die betriebliche Altersversorgung fünf Durchführungswege zur Verfügung: Direktzusage, UKasse, Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung.

Steuerrechtliche Bedeutung: Die genannten Durchführungswege werden (lohn-)stl. unterschiedlich behandelt. Bei der Pensionskasse, dem Pensionsfonds und der Direktversicherung werden externe Versorgungsträger eingeschaltet. Es liegt bereits im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den ArbG an die jeweilige Versorgungseinrichtung stpfl. Arbeitslohn vor, weil der ArbN gegenüber der Versorgungseinrichtung einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf spätere Versorgung hat (vorgelagerte Besteuerung). Demgegenüber ergeben sich bei einer Versorgung über eine Direktzusage oder UKasse in der Ansparphase für die begünstigten ArbN keine stl. Folgen (vgl. BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033; nachgelagerte Besteuerung; BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 291).

Nach der Gesetzesbegründung ist die StBefreiung eine flankierende stl. Maßnahme, um den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge zu unterstützen (BTDrucks. 14/5150, 33). Konkret soll auf diese Weise das Regelungsmodell der sog. nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen, das im Bereich der betrieblichen Altersversorgung schon bisher für die Durchführungswege UKasse (§ 4d) und Direktzusage (§ 6a) galt, für die erfassten Beitragsleistungen auf die Durchführungswege Pensionskasse (§ 4c), Pensionsfonds (§ 4e) und ab VZ 2005 auf die Direktversicherung (§ 4b) ausgedehnt werden. Der Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung gilt aber nur, wenn und soweit die Beiträge nach Nr. 63 stfrei sind (s. § 22 Nr. 5 Satz 2; vgl. im Einzelnen BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033 [1037]).

► *Konstitutive Steuerbefreiung*: Die StBefreiung ist konstitutiv; es handelt sich um eine Sozialzweckbefreiung (BIRK, BB 2002, 229; vgl. auch VON BECKERATH in KSM, § 3 Rz. B 63/43 f. [3/2018]). Die ArbG-Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung sind nach hM Arbeitslohn iSd. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (vgl. BIRK, DStZ 2004, 777). Der ArbN erwirbt in diesen Fällen einen unmittelbaren durchsetzbaren Anspruch gegenüber dem Versicherer.

► *Die Verfassungsmäßigkeit* der Norm war zweifelhaft, soweit (bis 2004) Beiträge an eine Direktversicherung von der Begünstigung ausgeschlossen waren (BIRK, BB 2002, 229).

IV. Geltungsbereich der Nr. 63

3a

Sachlicher Geltungsbereich: Nr. 63 betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19).

Persönlicher Geltungsbereich: Nr. 63 gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

V. Verhältnis der Nr. 63 zu anderen Vorschriften

4

Verhältnis zu § 3 Nr. 55: Siehe Nr. 55 Anm. 4.

Verhältnis zu § 3 Nr. 56: Die Vorschrift stellt Zahlungen des ArbG an eine Pensionskasse im Rahmen der umlagefinanzierten Altersversorgung stfrei (s. BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 77).

Verhältnis zu § 3 Nr. 62: Nr. 62 stellt in erster Linie Sozialversicherungsleistungen des ArbG zugunsten seiner ArbN stfrei, wenn er zu diesen Leistungen gesetzlich verpflichtet ist. Nr. 63 ist *lex specialis* im Verhältnis zu § 3 Nr. 62 (BFH v. 1.10.2015 – X R 43/11, BStBl. II 2016, 685; BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 39).

Verhältnis zu § 3 Nr. 65: Die Vorschrift stellt ua. die Übernahme von Versorgungsverpflichtungen im Fall einer Unternehmensliquidation stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 66: Die Vorschrift regelt die stl. Behandlung der Überleitung einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung oder über eine UKasse auf eine Altersversorgung durch einen Pensionsfonds.

Verhältnis zu § 4b: § 4b normiert ein Aktivierungsverbot von Direktversicherungsansprüchen. Der Vorschrift kommt nur klarstellende Bedeutung zu (s. § 4b Anm. 3).

Verhältnis zu § 4c: Die Vorschrift regelt den BA-Abzug von Zuwendungen, die ein Trägerunternehmen an eine von ihm unterhaltene Pensionskasse leistet.

Verhältnis zu § 4e: Die Vorschrift regelt den BA-Abzug von Beiträgen an einen Pensionsfonds.

Verhältnis zu § 10a: Über den nach Nr. 63 stfreien Betrag hinausgehende Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Direktversicherungsunternehmen können im Rahmen des § 10a als SA geltend gemacht werden (s. § 10a Anm. 5).

Verhältnis zu § 22 Nr. 5: Versorgungsleistungen, die auf nach Nr. 63 stbefreiten Beiträgen beruhen, werden nach § 22 Nr. 5 nachgelagert besteuert (s. § 22 Anm. 485; BFH v. 20.9.2016 – X R 23/15, BStBl. II 2017, 347).

Verhältnis zu § 40b: Soweit die Voraussetzungen der Nr. 63 erfüllt sind, ist die Pauschalierung nach § 40b ausgeschlossen, da die Anwendung dieser Vorschrift nur bei Zuwendungen an eine nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung in Betracht kommt (s. § 40b Anm. 8; BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 83; zur Übergangsregelung s. BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 85 ff.; zum Verhältnis zu § 3 Nr. 63 s. auch Anm. 7 und 8).

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Begünstigungstatbestand**

Steuerbefreit sind Beiträge des ArbG aus dem ersten Dienstverhältnis des ArbN an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Beiträge müssen zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung) verwandt werden. Zum begünstigten Personenkreis gehören alle ArbN, unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (zB beherrschende GesGf., in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherte, Beamte; NIERMANN/RISTHAUS, DB 2008, Beilage 4; s.u.). Die StBefreiung setzt lediglich ein bestehendes erstes Dienstverhältnis voraus, nicht unbedingt Lohnzahlungen (zB Elterngeld). Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Aushilfstätigkeit handelt (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 24).

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis: Steuerbefreit sind Beiträge des ArbG an eine Versorgungseinrichtung. Beiträge in diesem Sinne sind Leistungen des ArbG zur Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung seiner ArbN. Betriebliche Altersversorgung liegt gem. § 1 BetrAVG vor, wenn dem ArbN aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom ArbG zur Absicherung eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) Leistungen zugesagt und Ansprüche darauf erst mit dem Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden. Die StBefreiung kommt deshalb nicht zur Anwendung, wenn etwa im Hinblick auf Freizügigkeitsleistungen der Versicherungskasse Ansprüche auf Leistungen des ArbN bereits vor Eintritt der (biometrischen) Risiken Alter, Tod, Invalidität entstehen können (s. auch BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 1 ff.).

Die Beiträge iSd. Nr. 63 (zur Begrifflichkeit s. BFH v. 9.12.2010 – VI R 57/08, BStBl. II 2011, 978) sind abzugrenzen von den im Rahmen einer kapitalgedeckten Altersvorsorge gezahlten Altersvorsorgebeiträgen gem. § 82 (s. vor §§ 79 ff. Anm. 4 ff.). Soweit es um Zukunftssicherungsleistungen des ArbG geht, ist an anderer Stelle auch von „Zuwendungen“ die Rede (vgl. etwa Nr. 56, § 4c Abs. 1 Satz 1, § 4d Abs. 1 Satz 1; zum Begriff s. § 4c Anm. 36). Die Verwendung der beiden Begriffe erfolgt uneinheitlich. Warum in Nr. 63 (anders als in Nr. 56) von Beiträgen die Rede ist, erschließt sich nicht. Vermutlich steht die Begriffsverwendung im Zusammenhang mit der Neuregelung der sog. Beitragszusage in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG (BTDrucks. 14/5150, 34; s. auch § 3 Nr. 56 Anm. 4). Die StBefreiung betrifft nur ArbG-Beiträge. Das sind die Beiträge, die vom ArbG als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an die Versorgungseinrichtung geleistet werden. Eigene Beiträge des ArbN, auch wenn sie vom ArbG abgeführt werden, werden demgegenüber durch den SA-Abzug gem. § 10a oder durch die Altersvorsorgezulage nach §§ 79 ff. stl. berücksichtigt (WELLISCH/NÄTH, BB 2005, 18). Die Abgrenzung, wann Beiträge des ArbG vorliegen und wann solche des ArbN, kann im Einzelfall schwierig sein. Grundsätzlich ist die StBefreiung unabhängig davon zu gewähren, ob die Beiträge vom ArbG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden oder aufgrund einer Entgeltumwandlung an Stelle (eines Teils) des geschuldeten Arbeitslohns

(BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 26, 27; BFH v. 9.12.2010 – VI R 57/08, BStBl. II 2011, 978; NIEMANN, DB 2004, 1449). Eigene Beiträge des ArbN sind anzunehmen, wenn aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Versorgungseinrichtung eine originäre Beitragspflicht des ArbN besteht. Maßgeblich ist die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung. Es kommt nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge finanziert, dh. wer durch sie wirtschaftlich belastet wird (BFH v. 9.12.2010 – VI R 57/08, BStBl. II 2011, 978, zu einem sog. Eigenanteil des ArbN; s. auch BFH v. 9.12.2010 – VI R 23/09, BFH/NV 2011, 972).

► *Keine Steuerfreiheit bei Durchschnittsfinanzierung:* Die StFreiheit kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der vom ArbG gezahlte Beitrag nach den individuellen Kriterien dem einzelnen ArbN zugeordnet wird. Die Verteilung eines vom ArbG gezahlten Gesamtbeitrags nach der Anzahl der begünstigten ArbN genügt nicht. Es ist allerdings ausreichend, wenn die Beiträge entweder anhand eines festgelegten Prozentsatzes vom konkret gezahlten Lohn oder aber in Form eines festen Euro-Betrags erhoben werden. Wie die individuell ermittelten Beiträge an die Versorgungseinrichtung gezahlt werden (ob als Gesamtbeitrag oder in Teilbeträgen), ist dagegen unerheblich (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 27; NIEMANN, DB 2004, 1449).

► *Erstes Dienstverhältnis:* Nur Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind steuerfrei. Danach gehören zum begünstigten Personenkreis alle ArbN, unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (zB beherrschender GesGf., geringfügig Beschäftigte, in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherte; vgl. BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 24).

Die Beschränkung auf das erste Dienstverhältnis soll eine mehrfache Begünstigung von ArbN, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen, ausschließen. Hat ein ArbN nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, kommt die StFreistellung nur für Beitragszahlungen des ArbG aus dem ersten Dienstverhältnis in Betracht. Unter einem ersten Dienstverhältnis ist wie im Fall des § 40b Abs. 2 Satz 1 eine Beschäftigung zu verstehen, für die die LSt nicht nach der StKlasse VI zu erheben ist (vgl. im Einzelnen § 40b Anm. 45 unter Hinweis auf § 38b Satz 2 Nr. 6; § 3 Nr. 56 Anm. 4; BTDrucks. 14/5150, 34).

Hat der ArbN ein erstes Dienstverhältnis im Rahmen eines sog. 400 Euro-Jobs oder wird die LSt im Rahmen einer als erstes Dienstverhältnis ausgeübten Aushilfstätigkeit pauschal erhoben, ist die StFreistellung der Beiträge möglich (NIEMANN, DB 2004, 1449; BTDrucks. 14/5150, 34).

Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung: Steuerbefreit waren zunächst nur Beiträge des ArbG an Pensionskassen und Pensionsfonds. Ab 2005 sind auch die Beiträge für eine Direktversicherung in die Begünstigung einbezogen worden (s. Anm. 1; s. auch § 52 Abs. 6 Satz 1 idF des AltEinhG; NIEMANN, DB 2004, 1449). Gleichzeitig ist die Pauschalierungsmöglichkeit für Direktversicherungen gem. § 40b für nach dem 21.12.2004 erteilte Versorgungszusagen weggefallen. Für Zusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurden, besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung auch weiterhin (sog. Altfälle; vgl. § 40b Anm. 2; s. auch BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 85 ff.; NIEMANN, DB 2004, 1449; ECKERLE, BB 2004, 2549).

Die übrigen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, nämlich Direktzusage und UKasse, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Nr. 63. Bei einer Versorgung auf diesen Wegen ergeben sich für den ArbN in der An-

sparphase keine lStl. Folgen, so dass es einer StBefreiung insoweit nicht bedarf. Weder die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die UKasse gem. § 4d noch die Bildung einer Pensionsrückstellung gem. § 6a führen beim ArbN zu Arbeitslohn (s. § 6a Anm. 5).

► *Der Pensionsfonds* ist durch das AVmG als fünfter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung eingeführt worden. Der Pensionsfonds ist gem. § 112 VAG eine rechtl. selbständige Einrichtung, die gegen Zahlung von Beiträgen eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung für einen oder mehrere ArbG durchführt. Es besteht ein (im Fall des ArbG-Wechsels übertragbarer) Rechtsanspruch auf Leistungen gegen den Fonds. Als mögliche Rechtsformen sind nur die AG oder der Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit vorgesehen (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 VAG). Der Pensionsfonds ist verpflichtet, die Versorgungsleistung in jedem Fall als lebenslange Rente zu erbringen (FÖRSTER/RÜHMANN/RECKTENWALD, BB 2001, 1406; LEY, DStR 2002, 193; NIERMANN, DB 2001, 1380). Beiträge an den Pensionsfonds sind unter den Voraussetzungen des § 4e BA.

► *Pensionskassen* sind gem. § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die dem ArbN oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren (s. zur Begriffsbestimmung § 4c Anm. 27 und § 40b Anm. 29).

Unter den Voraussetzungen des § 4c sind Zuwendungen, die von einem Trägerunternehmen an eine Pensionskasse geleistet werden, BA. Gemäß § 40b kann die LSt von den Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse pauschal erhoben werden.

► *Die Direktversicherung* ist in § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG definiert. Sie ist danach eine durch den ArbG auf das Leben des ArbN abgeschlossene Lebensversicherung mit Bezugsrecht des Versicherten (ArbN) oder seiner Hinterbliebenen. Unter den Voraussetzungen des § 4b darf der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung nicht dem BV zugerechnet werden.

► *Ausländische Versorgungsträger*: Beiträge an Pensionskassen, Pensionsfonds und – bei Direktversicherungen – an Versicherungsunternehmen in der EU sowie in Drittstaaten, mit denen besondere Abkommen geschlossen worden sind, können nach Nr. 63 stbegünstigt sein, wenn das ausländ. Altersvorsorgesystem mit einem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung nach dem deutschen Betriebsrentengesetz vergleichbar ist bzw. einem der Durchführungswege als vergleichbar zugeordnet werden kann (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 36; BFH v. 17.5.2017 – X R 10/15, BStBl. II 2017, 1251, betr. eine Schweizer Pensionskasse).

Kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung: Die StFreiheit setzt voraus, dass die Pensionskasse, der Pensionsfonds bzw. die Lebensversicherung kapitalgedeckt sind. Es werden damit ArbG-Beiträge von der stl. Förderung ausgeschlossen, die in ein Altersvorsorgeprodukt fließen, das sich im Umlageverfahren finanziert (BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 303; BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 25).

Die Voraussetzung wurde durch das AltEinkG rückwirkend zum 1.1.2002 in die Vorschrift aufgenommen. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung (BTDrucks. 15/2150, 32; vgl. zur früheren Rechtslage auch BMF v. 5.8.2002 – IV C 4 - S 2222 - 295/02, BStBl. I 2002, 767, Rz. 159). Allerdings hatte eine solche Beschränkung im früheren Gesetzeswortlaut, der „Beiträge des Arbeitgebers“ erwähnte, keinen Niederschlag gefunden. Insoweit bestehen erhebliche Zweifel, ob es sich wirklich nur um eine Klarstellung handelt

oder nicht vielmehr um eine konstitutive Neuregelung, die zu einer rückwirkenden Schlechterstellung umlagefinanzierter Altersvorsorgemaßnahmen führt (BIRK, DSStZ 2004, 777 [779]). Im Übrigen ist die unterschiedliche stl. Behandlung von Versicherten der umlagefinanzierten Zusatzversorgung und der Versicherten der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung unter gleichheitsrechtl. Gesichtspunkten uE bedenklich (vgl. im Einzelnen BIRK, DSStZ 2004, 777; aA BFH v. 7.5.2009 – VI R 8/07, BStBl. II 2010, 194). Zwar befreit Nr. 56 auch Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, die Vorschrift betrifft jedoch nur Zuwendungen an eine Pensionskasse.

► *Kapitaldeckung/Umlagefinanzierung*: Kapitaldeckung bedeutet, dass für jeden ArbN aus den Beitragszahlungen des ArbG ein Kapitalbetrag angesammelt wird, der später, nach Beginn der Rentenzahlungen, zusammen mit einem Zinsanteil wieder ausgezahlt wird. Bei der Umlagefinanzierung dienen die Leistungen der ArbG und der noch im Erwerbsleben stehenden ArbN dazu, die Renten der aus dem Erwerbsleben bereits ausgeschiedenen vormaligen ArbN zu bezahlen. Ein Kapitalstock wird grds. nicht angesammelt (SEEGER, DB 2005, 1588; s. § 3 Nr. 56 Anm. 5). Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, sollen Letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen gehören, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (sog. Trennungsprinzip; BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 25; BTDrucks. 15/2150, 32).

Auszahlung als Rente oder nach Auszahlungsplan: Die StBefreiung ist – mW ab VZ 2019 (s. Anm. 2) – an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversicherungsleistungen entsprechend § 82 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen ist. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 3 Nr. 56. Wegen der Einzelheiten wird deshalb auf § 3 Nr. 56 Anm. 5 verwiesen (s. auch BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 34). Ist ein Kapitalwahlrecht eingeräumt, das außerhalb der Auszahlungsformen „Rente“ und „qualifizierter Auszahlungsplan“ steht, ist die Auszahlung als Rente oder nach Auszahlungsplan nicht „vorgesehen“ (BFH v. 20.9.2016 – X R 23/15, BStBl. II 2017, 347, mit Fn. BMF; s. zum Merkmal „vorgesehen“ auch Nr. 56 Anm. 5).

Betragsmäßige Begrenzung: Die Beiträge des ArbG sind nur stbefreit, soweit sie – ab VZ 2018 (s. Anm. 1) – insgesamt im Kj. 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen (zur Erhöhung bis VZ 2017 s. Satz 3 aF und Anm. 7). Damit besteht eine Parallelität zu den SA-Höchstbeträgen gem. § 10a Abs. 1 und dem Mindesteigenbeitrag gem. § 86 Abs. 1. Durch die Anknüpfung an die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung braucht der ArbG für die Prüfung der StFreiheit keine zusätzlichen Ermittlungen vorzunehmen, da er bereits nach sozialversicherungsrechtl. Vorschriften bei der Lohnzahlung diese Grenze zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen hat (BTDrucks. 14/5150, 34). Bis VZ 2017 betrug die Obergrenze lediglich 4 %, allerdings ergänzt um einen Höchstbetrag von 1 800 € gem. Satz 3 aF (s. Anm. 7).

► *Beitragsbemessungsgrenze*: Die Obergrenze von 8 % berechnet sich nach der Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine und nicht für die knappschaftliche Rentenversicherung. Maßgeblich ist die Beitragsbemessungsgrenze West (BTDrucks. 14/5146, 143, und 14/5140, 43; BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 28). Die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen ergeben sich aus § 160 SGB VI iVm. Anl. 2 zum SGB VI (vgl. auch §§ 155 ff. SGB VI). Die Grenze liegt in der allgemeinen Rentenversicherung für 2019 bei 80 400 €.

► *Jahresbetrag*: Der Höchstbetrag von 8 % ist ein Jahresbetrag, der nicht nach Monaten aufzuteilen ist. Er gilt deshalb ohne zeitanteilige Kürzung auch dann, wenn der ArbN nur während eines Teils des Kj. beschäftigt war oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt worden sind (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 28). Entrichtet der ArbG Beiträge an alle oder mehrere der in Nr. 63 genannten Versorgungsträger, so ist die StFreiheit insgesamt auf Beitragsleistungen bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze beschränkt. Allerdings können ArbG und ArbN wählen, für welche Beiträge sie die StFreiheit in Anspruch nehmen wollen (NIERMANN, DB 2001, 1380).

► *Arbeitgeberwechsel*: Bis VZ 2004 setzte Nr. 63 in Satz 1 Teils. 2 voraus, dass die Beiträge „insgesamt“ im Kj. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten durften. Durch den Wegfall des Wortes „insgesamt“ aufgrund des AltEinkG (s. Anm. 1) ist für die Inanspruchnahme der StFreiheit ab VZ 2005 auf eine arbeitgeberbezogene Betrachtung umgestellt und die Handhabung in Fällen des ArbG-Wechsels dadurch erleichtert worden (BTDrucks. 15/2150, 32). Das bedeutet: Wechselt der ArbN im Laufe des Kj. sein erstes Dienstverhältnis, kann er, entsprechende ArbG-Leistungen vorausgesetzt, den Höchstbetrag erneut in Anspruch nehmen (BTDrucks. 2150, 32; NIERMANN, DB 2004, 1449, auch mit Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten; WELLISCH/NÄTH, BB 2005, 18).

Im Gegensatz dazu ist im Sozialrecht die Beitragsfreiheit nach wie vor auf insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung je Kj. beschränkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV); NIERMANN, DB 2004, 1449; WELLISCH/NÄTH, BB 2005, 18).

► *Freibetrag*: Die StBefreiung der Beiträge gilt nur, soweit diese den Höchstbetrag nicht übersteigen. Es handelt sich damit um einen Freibetrag und nicht um eine Freigrenze. Soweit die Beiträge den Höchstbetrag übersteigen, sind sie individuell zu besteuern. Für die individuell besteuerten Beiträge kann eine Förderung durch SA-Abzug und Zulage nach § 10a und §§ 79 ff. in Betracht kommen (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 29; zur Vorgehensweise bei Nichtausschöpfung der Höchstbeträge s. BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 31, 32). Zur Erhöhung des Freibetrags um 1 800 € bis VZ 2017 s. Satz 3 aF (s. Anm. 7).

► *Der Höchstbetrag nach Satz 1 verringert sich um Zuwendungen*, auf die § 40b Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 in der am 31.12.2004 geltenden Fassung Anwendung finden (§ 52 Abs. 4 Satz 14 idF des BetriebsrentenStärkG; s. dazu BTDrucks. 18/11286, 60).

C. Erläuterungen zu Satz 2: Ausnahmen von der Steuerbefreiung

Die StBefreiung ist ausgeschlossen, soweit der ArbN nach § 1a Abs. 3 BetrAVG vom ArbG verlangt hat, dass die Voraussetzungen einer Förderung nach § 10a oder dem XI. Abschnitt erfüllt werden (s. § 10a Anm. 5). In diesem Fall ist eine individuelle Besteuerung der Beiträge durchzuführen (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 41).

Nach § 1a Abs. 1 BetrAVG hat der ArbN gegen den ArbG einen Anspruch auf Entgeltumwandlung iHv. bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der all-

gemeinen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für seine betriebliche Altersversorgung. Gemäß § 1a Abs. 3 BetrAVG kann er im Umfang dieses Anspruchs vom ArbG verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung durch SA-Abzug (§ 10a) oder Gewährung einer Altersvorsorgezulage (§ 82 Abs. 2) erfüllt werden (BTD Drucks. 14/4595, 68). Macht der ArbN von dieser Möglichkeit Gebrauch, kommt die StFreiheit der Beiträge nicht in Betracht; der Stpfl. wählt im Grunde die StFreiheit ab. Satz 2 eröffnet dem ArbN nur ein Wahlrecht, entweder die StBefreiung oder den SA-Abzug bzw. die Zulagengewährung in Anspruch zu nehmen (NIERMANN, DB 2001, 1380). Eine Doppelförderung scheidet aus. Die Ausübung des Wahlrechts muss bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die entsprechende Gehaltsänderungsvereinbarung stl. noch anzuerkennen ist (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 42). Eine nachträgliche Änderung der stl. Behandlung der im Wege der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge ist nicht zulässig.

Pflichtversicherung: Auf die StFreiheit können nur die ArbN verzichten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (§§ 1a, 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Alle anderen ArbN können von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn der ArbG zustimmt (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 40; NIERMANN, DB 2004, 1449).

„Verlangt hat“: Die StBefreiung kommt schon dann nicht mehr in Betracht, wenn der der ArbN „verlangt hat“, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a bzw. §§ 79 ff. erfüllt werden. Es kommt also nicht darauf an, dass tatsächlich der SA-Abzug vorgenommen oder Altersvorsorgezulage gewährt wird. Die abstrakte Möglichkeit einer Doppelbegünstigung steht der StFreiheit bereits entgegen. Diese Regelung erschien aus verfahrenspraktischer Sicht erforderlich.

► *Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge:* § 1a BetrAVG, auf den Satz 2 Bezug nimmt, betrifft ausschließlich den Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (vgl. BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033). Satz 2 hat somit für rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge keine Bedeutung mit der Folge, dass insoweit auch nicht auf die StFreiheit verzichtet werden kann (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 41; NIERMANN, DB 2004, 1449).

„Soweit“: Der Ausschluss der StBefreiung tritt nur ein, „soweit“ der ArbN gem. § 1a Abs. 3 BetrAVG die Erfüllung der Fördervoraussetzungen verlangt hat. Der ArbN kann deshalb im Rahmen der 8 %-Grenze nur für einen Teilbetrag verlangen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Dann beschränkt sich der Ausschluss der StBefreiung auch nur auf diesen Teil (vgl. RISTHAUS, DB 2001, 1267; GRABNER/BODE/STEIN, DB 2001, 1893; PAUS, Inf. 2001, 617; BICK/STROHNER, DStR 2005, 1033).

D. Erläuterungen zu Satz 3: Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses

7

Rechtslage ab Veranlagungszeitraum 2018: Satz 3 idF des Betriebsrenten-StärkG gilt ab VZ 2018 und entspricht in weiten Teilen Satz 4 aF (s. Anm. 1).

In der Praxis werden Abfindungen, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistet werden, häufig zum (weiteren) Aufbau einer betrieblichen Al-

tersversorgung verwendet. Dies wird durch Satz 3 unterstützt. Der stfrei gestellte Höchstbetrag beläuft sich auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (s. dazu Anm. 5), vervielfältigt mit der Zahl der Kj. (höchstens zehn), in denen das Dienstverhältnis des ArbN zum ArbG bestanden hat (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 43 ff.).

► *Beendigung des Dienstverhältnisses*: Jede Beendigung eines Dienstverhältnisses löst die Vervielfältigungsmöglichkeit aus. Auf die Gründe für die Beendigung kommt es nicht an. Daher ist die Anwendung der Regelung auch möglich, wenn der ArbN aufgrund des Erreichens des Rentenalters aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Sie kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn der ArbG Beiträge für zurückliegende Jahre zur Deckung eines Fehlbetrags bei fortbestehendem Dienstverhältnis nachzuzahlen hat (BFH v. 18.12.1987 – VI R 204/83, BStBl. II 1988, 378, zu § 40b Abs. 2; NIEMANN, DB 2004, 1449). Die Vervielfältigungsregelung steht jedem ArbN aus demselben Dienstverhältnis insgesamt nur einmal zu. Werden Beiträge statt als Einmalbetrag in Teilbeträgen geleistet, sind diese so lange stfrei, bis der für den ArbN maßgebende Höchstbetrag ausgeschöpft ist (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 34). Zu Fragen bei Rechtsnachfolge s. § 40b Anm. 53.

► *Anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses*: Siehe § 40b Anm. 53 (s. auch NIEMANN, DB 2004, 1449).

► *Vervielfältigung*: Die Vervielfältigungsregelung sieht vor, dass der Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung mit der Anzahl der Kj., in denen das Dienstverhältnis zum ArbG bestanden hat, vervielfältigt (multipliziert) wird. Die Zahl der anrechnungsfähigen Kj. ist beschränkt und zwar auf zehn Kj. Die Beschränkung soll Steuerausfälle begrenzen (BTDrucks. 18/11286, 61). Dagegen findet, anders als bis VZ 2017, eine Gegenrechnung des in den Jahren zuvor in Anspruch genommenen stfreien Volumens nicht statt.

► *Gemäß § 52 Abs. 4 Satz 15 idF des BetriebsrentenStärkG* ist Satz 3 nicht anzuwenden, soweit § 40b Abs. 1 und 2 Sätze 3 und 4 in der am 31.12.2004 geltenden Fassung angewendet wird.

Rechtslage bis Veranlagungszeitraum 2017 (Satz 4 aF): Nach der für die Zeit bis VZ 2017 maßgeblichen Vervielfältigungsregelung des Satzes 4 Teils. 1 aF ist die Höhe der Stfreiheit begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt aus 1800 € (s. dazu Satz 3 aF, s.u.) vervielfältigt mit der Zahl der Kj., in denen das Dienstverhältnis des ArbN zum ArbG bestanden hat.

► *Kürzung des vervielfältigten Betrags (Satz 4 Teils. 2 aF)*: Auf den sich durch die Vervielfältigung von 1800 € mit der Anzahl der Dienstjahre ergebenden Höchstbetrag sind die Beträge anzurechnen, die im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses und in den sechs vorausgegangenen Kj. stfrei nach den Sätzen 1 und 3 eingezahlt wurden. Bei der Kürzung werden also nicht nur die in den Vorjahren genutzten Zusatzhöchstbeträge (Satz 3), sondern auch die anderen stfreien Beträge iHv. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass die Vervielfältigungsregelung in vielen Fällen ins Leere führt (ECKERLE, BB 2004, 2549; § 40b Anm. 55).

► *Kalenderjahre vor 2005 (Satz 4 Teils. 3 aF)*: Sowohl bei der Ermittlung der zu vervielfältigenden als auch der zu kürzenden Jahre sind nur die Kj. ab 2005 zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, wie lange das Dienstverhältnis zum ArbG tatsächlich bestanden hat (BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 320).

Rechtslage bis Veranlagungszeitraum 2017 (Satz 3 aF): Satz 3 aF regelte die Erhöhung des in Satz 1 bestimmten Höchstbetrags um 1 800 €. Diese Regelung und damit der zusätzliche Höchstbetrag um 1 800 € sind wegen der Erhöhung des stfreien Höchstbetrags nach Satz 1 auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch das BetriebsrentenStärkG (s. Anm. 1) aufgehoben worden (s. dazu BTDrucks. 18/11286, 60). Nach Satz 3 aF wird der Höchstbetrag um einen festen Betrag iHv. 1 800 € erhöht. Diese Erhöhung gilt nur für Beiträge, die vom ArbG aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 40b durch das AltEinkG. Nach altem Recht bestand die Möglichkeit, die LStPauschalierung gem. § 40b Abs. 1 und die StBefreiung gem. Nr. 63 nebeneinander in Anspruch zu nehmen. Wegen der durch das AltEinkG erfolgten Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 40b auf Beiträge zu einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (s. § 40b Anm. 2, 8) wurde zum Ausgleich in Satz 3 der Erhöhungsbetrag aufgenommen, dessen Höhe sich (aufrundend) am Höchstbetrag des § 40b Abs. 2 (1 752 €) orientiert (BTDrucks. 15/3004, 16f.). Für diesen Erhöhungsbetrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV; WELLISCH/NÄTH, BB 2005, 18).

► *Versorgungszusage nach dem 31.12.2004:* Der stfreie Erhöhungsbetrag gilt nur für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden. Der zusätzliche Höchstbetrag dient als Ausgleich für den Wegfall der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40b aF.

Für Versorgungszusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurden, bleibt es bei dem Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Es ist jedoch möglich, dass ein ArbN zur Finanzierung einer bestehenden Altzusage jährlich Beiträge iHv. (bis zu) 4 % der Beitragsbemessungsgrenze stfrei nach Nr. 63 zahlt und weitere stfreie Beiträge iHv. jährlich (bis zu) 1 800 € zur Finanzierung einer Neuzusage (WELLISCH/NÄTH, BB 2005, 18; NIERMANN, DB 2004, 1449). Zur Bedeutung der Stichtagsregelung 31.12.2004 bzw. zur Anwendung von Nr. 63 und § 40b aF (Abgrenzung von Alt- und Neuzusage) vgl. ferner § 52 Abs. 6 Satz 3, § 52 Abs. 52a idF des AltEinkG (BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 349 ff.).

E. Erläuterungen zu Satz 4: Nachzahlung von Beiträgen

8

Nach Satz 4 können ab VZ 2018 Beiträge iSd. Satzes 1 stbegünstigt nachgezahlt werden. Der Gesetzgeber sah für diese Neuregelung Bedarf, weil durch Zeiten, in denen im Inland bei ruhendem Arbeitsverhältnis kein stpfl. Arbeitslohn bezogen wird, in der betrieblichen Altersversorgung häufig Lücken entstehen (BTDrucks. 18/11286, 61; BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 46 ff.).

Beiträge iSd. Satzes 1: Begünstigt sind Beiträge, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen. Es muss sich also um (nachgezahlte) Beiträge des ArbG an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung handeln (s. im Einzelnen Anm. 5).

Ruhen des ersten Dienstverhältnisses: Die Nachzahlung muss einen Zeitpunkt betreffen, in dem das erste Dienstverhältnis (s. Anm. 5) zwar bestand, aber zum Ruhen gebracht wurde.

Ein Dienstverhältnis ruht ua., wenn aufgrund vertraglicher Abmachung beide Vertragsparteien eine zeitweilige Aussetzung ihrer gegenseitigen Hauptpflichten (also Arbeitsleistung und Entgeltzahlung) vereinbaren. Dabei besteht regelmäßig der beiderseitige Wunsch nach Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses. Von Bedeutung sind solche vertraglichen Abmachungen vor allem beim sog. Sabbatjahr, einer befristeten Tätigkeit im Ausland oder im Fall einer Krankheit.

Daneben gibt es gesetzliche Gründe für ein ruhendes Arbeitsverhältnis, wie Elternzeit nach dem BEEG und Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes.

Nachzahlung: Nach Auslaufen der Ruhezeit und Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den ArbN leben die gegenseitigen Pflichten wieder auf. Zahlt der ArbG nunmehr zugunsten des ArbN für zurückliegende Kj. Beiträge iSd. Satzes 1 nach, unterliegen diese nicht der LSt, soweit sie 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kj., nicht übersteigen (s. Anm. 5). Für alle Nachzahlungen ist dabei die Beitragsbemessungsgrenze im Zeitpunkt der Zahlung maßgebend. Die Regelung in Satz 4 soll eine Jahres-Regelung sein, dh., es sollen nur Kj. berücksichtigt werden, in denen vom ArbG im Inland vom 1. Januar bis 31. Dezember kein stpfl. Arbeitslohn bezogen wurde (BTDrucks. 17/11286, 61). Obwohl die Neuregelung erst zum 1.1.2018 in Kraft tritt, sind jedoch auch schon Kj. vor 2018 zu berücksichtigen, sofern die Nachzahlung ab 1.1.2018 erfolgt (BTDrucks. 17/11286, 61).

Die StFreiheit der Nachzahlung ist auf zehn Jahre beschränkt.